Behörde			PLZ, Ort, Datum 85072 Eichstätt, 13.03.2018				
Landkreis Eichstätt				rbeiter(in)	Zimmer- Nr.		
Tiefbauverwaltung			Herr I				
Residenzplatz 2				Durchwahl)	Telefax-Nr.		
85072 Eichstätt				08421/70-287 Nr./Az. Bitte stets angeben!			
			1402.04/18-0084 16mue				
			Als zu	_	ßenverkehi	rkehrsordnung (StVC) rsbehörde / -baubehörde v erlassen wir gem. § 45 Abs.	
Landkreis Eichstätt Tiefbauverwaltung			Sat	Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende Abs. 3 Satz 1 u. 2 StVO Abs. 3 Satz 1 StVO			
			.5.5			folgende	
Residenzplatz 1	\		1.41! - 1.	- A			
85072 Eichstätt			Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)				
			zum Ant	rag vom		Nr./Az. der VRAO 699	
			Verantw	ortlicher Bauleiter	Telefon		
X Verkehrsbeschränku	ng(en) Verkehi	ssicherung(en)	Herr ⁻	Herr Tax		0173/6909130	
halbseitige Sperrung de		des Fußgängerverkehrs		nerungsmaßnahme	n		
	im Genw	egbereich		ang der Straße nerungsmaßnahme	n 📙		
X Gesamtsperrung des Ve	Sperrung	für den Fahrradverkehr		ang des Gehwegs			
Fahrbahneinengung	Fahrzeug	ge über	t Gesamtgewicht	m B	reite	m Länge m Höh	
1. Ort der Beschränkung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 85072 Eichstätt						
Bezeichnung	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)						
der Straße	Kreisstraße EI 13						
Details zur Örtlichkeit	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y						
	EI 13						
Davis dan	von – bis zur Beendigung der	Bauarheiten – am					
Dauer der Beschränkung	23.04.2018 - 26.07.2018						
Grund der	Art der Bauarbeiten						
Beschränkung 2 Die Konnneichnung	Kreuzungsumbau Schlagbrücke Kreisstraße EI 13						
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung,	Verkehrszeichenplan Signallageplan						
Verkehrsregelung geschieht nach	Regelplan Nr.						
	Variable Variable						
3. Der Verkehr wird umgeleitet siehe Umleitungsplan							
	frei bis (Ortsangabe)						
4. Besondere Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich!							
Auflagen	Zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme sind die Verkehrszeichen 250 mit dem						
	Hinweis auf die Sperrung der Straße anzubringen. Mit Beginn der Maßnahme sind diese						
	abzubauen. Zur Sicherstellung des Lieferverkehrs für die anliegenden Gewerbebetriebe kann in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 (Montag bis Freitag) der Bahnübergang unter						
	Sicherung von BÜ-Posten gequert werden, ansonsten ist der Bahnübergang für jeglichen						
	Verkehr gesperrt.						
	Die beigefügten Auflagen sind zu beachten und Bestandteil dieser Anordnung!						
	Hinweis: Falls die Anpassung der Beschilderung gem. Pkt. 7.4 eine Änderung der Beschilderung erforderlich macht, entbindet dies nicht von der						
	Hinweis: Falls die Anpassung Einholung der entsprechende		Pkt. 7.4 eine Ände	rung der Beschilder	rung erforderlich	h macht, entbindet dies nicht von der	
5. Diese Anordnung wi			und Verkehrs	einrichtungen ·	wirksam un	d endet mit deren Beseitigung	
Die Straßenverkeh	rsbehörde behält sich d	ie Anbringung und	Unterhaltung	der Verkehrsze	ichen selbs	st vor.	
7. Der Antragsteller ha	ordnungen und Auflager t die Kosten des Verfah agen (§§ 1-4 GebOSt. i.'	rens zu tragen.		ese zutreffen, z	zu beachten		
Festgesetzte Gebühr	Auslagen		ernutzungsgebühr		Gesamtb	petrag	
0,00 EUR		0,00 EUR		0,00 EL		0,00 EU	
	und Rechtsbehelfsbele	ehrung auf der Folg					
Unterschrift		l	Verteile	' :	P	Anlagen:	

i. A. THIRION

Bus RBA SG 124
Abfallwirtsch
Rettungsleitstelle Firma Ernst
SG 201 Firma Büchl
Entsorgu
Firma Pöppel STBA IN Merk
STBA IN Schneider Ma
SM EI Allgemein
PI EI Allgemein KBH EI
Allgemein

- Umleitungsplan

Verteiler:

bauamt@eichstaett.de steueramt@eichstaett.de bauhof@eichstaett.de maier.georg@hotmail.de info@kveichstaett.brk.de s.liogkas@zetcon.de manfred-dr.rauscher@deutschebahn.com georg.grassl@deutschebahn.com thomas.franke@rba-bus.de Abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de disposition@ils-ingolstadt.de hilpert@ernst-gun.de Sicherheitsrecht@lra-ei.bayern.de disposition@buechl.de karin.sigl@poeppel.de elena.merk@stbain.bayern.de Markus.Schneider@stbain.bayern.de poststelle.smei@stbain.bayern.de pp-obn.eichstaett.pi@polizei.bayern.de Kreisbauhof.Eichstaett@lra-ei.bayern.de Karl.Ziegelmeier@eichstaett.de martin.tax@spie.com Lothar.Keck@deutschebahn.com

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

- 1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen
- 2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
- 3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
- 4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- 5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
 - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
- Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.6. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrung der Arbeitsstelle
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
- Kennzeichnung bei Nacht.
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängers
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
- 11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
- 12. Die zuständige Straßenmeisterei oder der zuständige Kreisbauhof ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
- 13. Bei Verwendung einer Lichtsignalanlage ist diese verkehrsabhängig zu steuern.
- 14. Falls eine BAB-Umleitungsstrecke betroffen ist, sind bei Ausleitung des Verkehrs von der BAB A9 die Bauarbeiten nach Weisung der Behörden bzw. Polizei unverzüglich einzustellen und die Beschilderung aufzuheben. Die Fahrbahn muss dann zweispurig befahrbar sein.
- 15. Der Beginn und das Ende der Maßnahme (Beschilderung) sind zu dokumentieren.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,

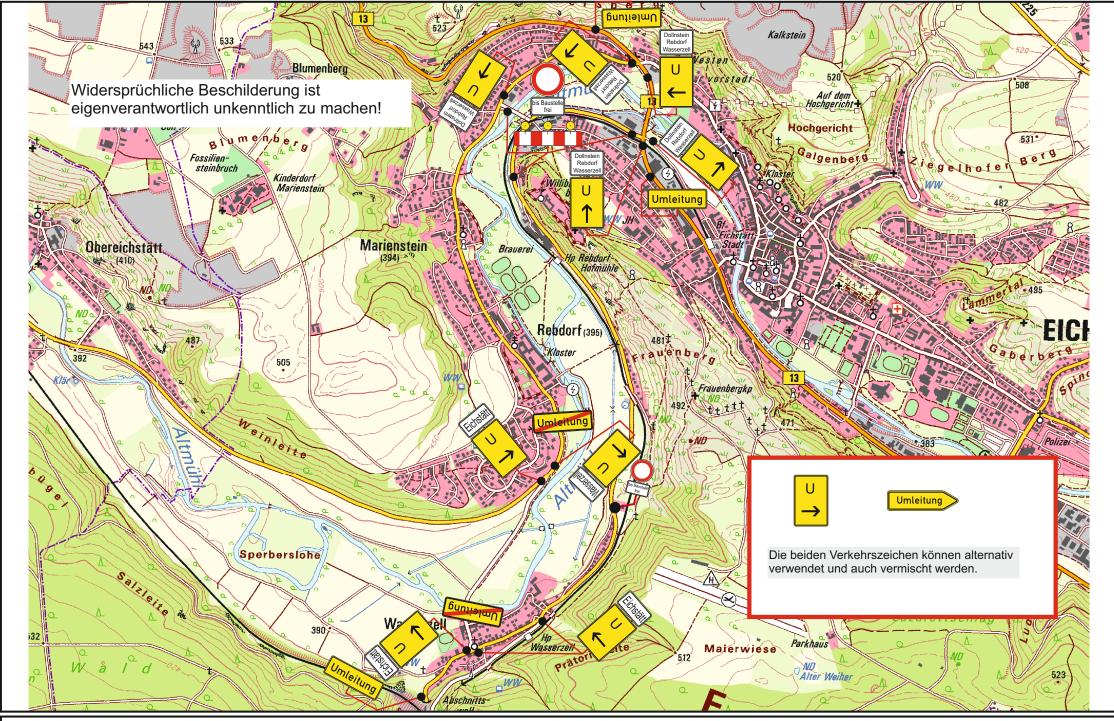
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Rauminformationssystem Eichstätt

Maßstab 1: 14233,5 (1cm = 142,335 m Breite = 5,311 km Höhe = 3,553 km)

